

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-266  
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de  
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft: Herr Wülfing  
Durchwahl: (05 11) 12 41-253  
E-Mail: Hardo.Wuelfing@evlka.de  
Datum: 11. Dezember 2003  
Aktenzeichen: 70105 III 13, 24 R 414

### Rundverfügung G29/2003

**Sonderzuweisungen für Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht;**

hier: Baumpflegemaßnahmen (Haushalts- und Zuweisungsrichtlinien – HZR – vom 23. Oktober 2003 Nummer 5.2.3; Kirchl. Amtsbl. Seite 121)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die Änderungen der Zuweisungsverordnung für das Jahr 2003, bei der erhebliche Umstellungen von Bedarfsmerkmalen vorgenommen worden sind, ist auch die Bemessungsgrundlage und der Bemessungssatz für die Eigenbeteiligung der Kirchenkreise an diesen Maßnahmen neu festzulegen.

Nachdem die Eingaben in das neue EDV-Programm zur Festsetzung der Gesamtzuweisung zu einem vorläufigen Abschluss gekommen sind, haben wir eine neue Kalkulation vornehmen können. Aufgrund der Ergebnisse legen wir Folgendes fest:

Die Bemessungsgrundlage ist aus folgenden Summanden zu bilden:

1. Sachaufwand nach § 4 ZuwVO (EDV-Programm Position 2.4)
2. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden und Räumen für die allgemeine kirchliche Arbeit nach § 5 ZuwVO (EDV-Programm Position 3.4.4)
3. Ausgleichs- /Kürzungsbetrag nach § 21 Abs. 2 ZuwVO (EDV-Programm Position 3.5).

Bei etwaigen Anträgen auf Sonderzuweisungen ist vom 1. Januar 2003 an durch Vorlage von Rechnungen aus den letzten drei Jahren nachzuweisen, dass die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis ihrer Verpflichtung zur laufenden Baumpflege (auch im Hinblick auf die Pflicht zur Verkehrssicherung) nachgekommen sind. Außerdem ist zu belegen, dass der Kirchenkreis in einem Jahr mehr als 1 % von der wie vorstehend errechneten Bemessungsgrundlage mindestens jedoch 5.000 € für derartige Maßnahmen auf seinen Grundstücken ausgegeben oder seinen Gemeinden durch Zuweisungen zur Verfügung gestellt hat.

Die Rundverfügung G7/1995 vom 27. März 1995 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 an aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff